Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51 Ausgegeben Danzig, den 2. August 1933

119

Verordnung
betreffend das Bankwesen.
Vom 1. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I
Genehmigung des Geschäftsbetriebes

§ 1

Als Banken im Sinne dieser Verordnung gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die geschäftsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte, insbesondere die Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen betreiben. Der Senat entscheidet nach Anhörung der Bank von Danzig darüber, ob ein Unternehmen als Bank im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Entscheidung bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 2

Die Gründung und der Geschäftsbetrieb einer Bank bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung wird von dem Senat nach Anhörung der Bank von Danzig erteilt.

§ 3

(2) Genehmigungspflichtig ist auch die Eröffnung einer Zweiganstalt einer Bank im In- oder Auslande.

(2) Genehmigungspflichtig ist ferner die Eröffnung einer Zweiganstalt einer ausländischen Bank im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 4

(1) Die Genehmigung ist zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er
   a) die zum Betriebe eines Bankgeschäftes erforderliche Eignung nicht besitzt,
2. wenn ein Bedürfnis für das zu genehmigende Unternehmen nicht besteht.

(2) Bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen findet die Vorschrift des Absatz 1 Ziffer 1 auf die Gründer und gesetzlichen Vertreter entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Genehmigung kann von bestimmten Bedingungen, insbesondere dem Nachweis eines für den Einzelfall festzusetzenden Mindestkapitals abhängig gemacht werden; Zweigniederlassungen ausländischer Banken müssen mit einem für den Einzelfall festzusetzenden Mindestkapital ausgestattet sein.

§ 6

Die Ausübung von Bank -und Bankiergeschäften im Nebengewerbe ist verboten.

§ 7

Die Bezeichnung „Bank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Bank" enthalten ist, dürfen nur Unternehmungen führen, denen der Senat die Genehmigung erteilt hat.

§ 8

Es ist verboten, die Tatsache, daß der Geschäftsbetrieb als „Bank" genehmigt ist, zu Werbezwecken (z. B. Inserate, Aufdruck auf Briefbogen) zu verwenden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 10. 8. 1933.)

§ 9

(1) Verringert sich das Kapital einer inländischen Bank infolge von Verlusten oder aus anderen Gründen unter die bei der Erteilung der Genehmigung festgesetzte Mindesthöhe, so hat die Auffüllung des Kapitals bis zur vorgeschriebenen Mindesthöhe in der vom Senat festzusetzenden Frist zu erfolgen.

(2) Wird das Kapital in der festgesetzten Frist nicht ergänzt, so ordnet der Senat die Auflösung der Bank im Wege der Liquidation an.

§ 10

(1) Auf Banken, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, finden §§ 1 bis 9 Anwendung. Diese Banken haben die Erteilung der Genehmigung spätestens bis zum 31. August 1933 zu beantragen.

(2) Banken, denen die Genehmigung nicht erteilt wird, haben unverzüglich die Liquidation durchzuführen.

§ 11

Die Entscheidung des Senats über die Erteilung, Verweigerung und Entziehung der Genehmigung ist endgültig; sie bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 12

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf die Bank von Danzig, auf staatliche Banken, öffentlich-rechtliche Sparkassen, Bausparkassen und Bodenkreditinstitute keine Anwendung.

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Gulden bestraft.

Artikel II

Bankenaufsicht

§ 1

(1) Die Bank von Danzig hat das Recht und die Aufgabe, sich über die Lage des Danziger Bankgewerbes und der Danziger Kreditwirtschaft fortlaufend zu unterrichten und die allgemeine Bankenpolitik vom Standpunkt der Danziger Gesamtwirtschaft aus zu beeinflussen.

(2) Die Bank von Danzig ist im Rahmen des ihr durch Abs. 1 zugewiesenen Aufgabenkreises jederzeit befugt:

1. von den Banken und ihren Verwaltungsorganen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu fordern, die Bücher und Schriften der Banken einzusehen, gegebenenfalls Nachprüfungen zu veranlassen und Mitteilungen über ihre Wahrnehmungen den satzungsmäßigen Organen der in Betracht kommenden Bank zu machen;
2. an den Generalversammlungen, den sonstigen Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen der Verwaltungsorgane der Banken teilzunehmen und in ihnen das Wort zu ergreifen;
3. die Berufung der Generalversammlung, die Berufung einer sonstigen Mitgliederversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen.

(3) Zur Befolgung der Anordnungen nach Abs. 2 kann der Senat auf Antrag der Bank von Danzig die Inhaber und Geschäftsleiter der Banken durch Ordnungsstrafen in Geld bis zu hunderttausend Gulden anhalten.

§ 2

Die Bank von Danzig hat über ihre Wahrnehmungen dem Senat auf dessen Verlangen Bericht zu erstatten und bei der Behandlung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sich der Zustimmung des Senats zu vergewissern; im Falle der Feststellung von Mißständen hat sie Vorschläge für ihre Abstellung zu unterbreiten.

§ 3

(1) Die der Bank von Danzig zur Ausübung der Bankenaufsicht übertragenen Rechte stehen lediglich dem Vorstand und den von ihm zur Erfüllung dieser Obliegenheiten beauftragten Angestellten der Bank zu. Mit Genehmigung des Senats kann die Bank von Danzig sich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten auch anderer Personen bedienen.

(2) Sämtliche mit der Bankenaufsicht betraute Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei Wahrnehmung ihres Dienstes erfahren haben, nicht unbefugt verwerten.

(3) Die in Abs. 2 vorgeschriebenen Pflichten werden durch Ausscheiden aus dem Dienste oder Beendigung der Tätigkeit nicht berührt.

§ 4

(1) Wer auf das Erfordern zur Auskunfterteilung gegenüber der Bank von Danzig oder den Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedient, falsche Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Gulden bestraft. Die unter Strafe gestellten Handlungen werden nur auf Antrag der Bank von Danzig verfolgt; in besonders gelagerten Fällen kann der Senat auf Antrag der Bank von Danzig die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb (Artikel I) entziehen.

(2) Wer entgegen § 3 seine Pflichten zur Verschwiegenheit verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Gulden bestraft. Die unter Strafe gestellten Handlungen werden nur auf Antrag des Senats verfolgt.

(3) Die Rücknahme des Strafantrages ist zulässig.

§ 5

Die der Bank von Danzig in Ausübung der Bankenaufsicht entstehenden Kosten sind ihr von den Banken zu erstatten. Der Senat stellt die zur Durchführung der Erstattung erforderlichen Grundsätze auf und regelt das Verfahren.

§ 6

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf die Bank von Danzig, auf staatliche Banken, öffentlich-rechtliche Sparkassen, Bausparkassen und Bodenkreditinstitute keine Anwendung.

Artikel III

Vierteljahresübersichten der Banken

§ 1

(1) Banken im Sinne des Artikel I § 1 sind verpflichtet, Übersichten nach anliegendem Muster für den letzten Werktag eines jeden Kalendervierteljahres, erstmalig für den 30. September 1933, aufzustellen.

(2) Diese Übersichten sind der Bank von Danzig innerhalb drei Wochen nach jedem Vierteljahresende einzureichen.

§ 2

Staatliche Banken, öffentlich-rechtliche Sparkassen, Bausparkassen, Bodenkreditinstitute und ländliche Spar- und Darlehnskassenvereine sind von den Vorschriften dieses Artikels befreit.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Gulden oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 1. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Anlage.

Muster
für die Vierteljahresübersichten.

Aktiva

1. Kasse, fremde Geldsorten und fällige Zins- und Dividendenscheine,
davon entfallen auf fremde Geldsorten;
2. Guthaben bei in- und ausländischen Notenbanken und Postscheckämtern,
davon entfallen auf die Bank von Danzig allein;
3. Nostroguthaben bei in- und ausländischen Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten mit Fälligkeit bis zu 3 Monaten,
davon innerhalb 7 Tagen fällig;
4. Schecks, Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
a) Schecks und Wechsel (mit Ausnahme von b bis e),
b) unverzinsliche Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig,
c) eigene Akzepte,
d) eigene Ziehungen,
e) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank,
Von der Gesamtsumme der diskontierten Wechsel (Pos. 4 a) entfallen auf:
1. Guldenwechsel,
2. Währungswechsel
5. Vorschüsse auf verfrachtete oder eingelagerte Waren
a) Rembourskredite
1. sichergestellt durch Fracht- oder Lagerscheine,
2. sichergestellt durch sonstige Sicherheiten,
3. ohne dingliche Sicherstellung,
b) sonstige kurzfristige Kredite gegen Verpfändung bestimmt bezeichneter marktgängiger Waren;
6. Debitoren in laufender Rechnung
davon entfallen auf Kredite an Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute,
Von der Gesamtsumme (Pos. 6) sind gedeckt:
a) durch börsengängige Wertpapiere,
b) durch sonstige Sicherheiten.

Außerdem Aval- und Bürgschaftsdebitoren.

Passiva

1. Kreditoren
a) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite,
b) in- und ausländische Banken, Bankfimen, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute,
c) sonstige Kreditoren.
Von der Gesamtsumme der Kreditoren (mit Ausnahme von a) sind fällig:
1. innerhalb 7 Tagen,
2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten,
3. nach mehr als 3 Monaten.
2. Akzepte.

Außerdem Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen.

Eigene Indossamentsverbindlichkeiten
a) aus weiterbegebenen Bankakzepten,
b) aus Solawechseln der Kunden an die Order der Bank,
c) aus sonstigen Rediskontierungen.

Bei Aufstellung der Übersichten nach diesem Muster ist folgendes zu beachten:

I. Aktiva

Zu Position 1

Unter Kasse ist kursfähiges Danziger Geld zuzüglich Gold in Barren, unter fremden Geldsorten kursfähiges ausländisches Geld zu verstehen. Zins- und Dividendenscheine gelten dann als fällig, wenn sie bei den Zahlstellen bereits bezahlt werden; noch nicht fällige Danziger oder ausländische Zins- und Dividendenscheine sind nicht mit aufzuführen.

Zu Position 3

Unter Nostroguthaben bei Banken, Bankfirmen und Sparkassen — ausschließlich Notenbanken und Postscheckämter — sind, wie der Zusatz Nostro zum Ausdruck bringt, nur solche Guthaben zu verstehen, die für die Bank eine auch bei längerfristiger Hingabe jederzeit realisierbare Reserve darstellen. Soweit diese Guthaben eine Fälligkeit von mehr als drei Monaten haben, sind sie unter den Debitoren (Pos. 6) zu verbuchen. Beruhen die Forderungen darauf, daß andere Banken und Bankfirmen auf ihr Ersuchen feste Darlehen bekommen haben, so sollen sie als weniger liquide Forderungen ebenfalls unter die Debitoren (Pos. 6) aufgenommen werden.

Die Bank von Danzig ist berechtigt, eine Aufstellung, getrennt nach in- und ausländischen Nostroguthaben, zu verlangen.

Zu Position 4

Die Beträge der Währungswechsel (Pos. 4e 2) sind zu den amtlichen Mittelkursen in Gulden umzurechnen. Die Bank von Danzig ist berechtigt, eine Aufstellung der Währungswechsel, getrennt nach den verschiedenen ausländischen Währungen, zu verlangen.

Zu Position 6

Zu den gedeckten Debitoren gehören auch die teilweise gedeckten und zwar in Höhe des Betrages, für den die Deckung reicht.

II. Passiva

Zu Position 1

Die Bank von Danzig ist berechtigt, eine Aufstellung der Kreditoren, getrennt nach den verschiedenen Herkunftsländern, zu verlangen.

Unter der Linie

Unter „Eigene Indossamentsverbindlichkeiten“ sind hier nur die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus rediskontierten, dagegen nicht aus lombardierten Wechseln aufzunehmen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Bei Aufstellung der Übersichten nach diesem Muster ist folgendes zu beachten:

I. Aktiva

Zu Position 1

Unter Kasse ist kursfähiges Danziger Geld ausschließlich Gold in Barren, unter fremden Geldsorten kursfähiges ausländisches Geld zu verstehen. Zins- und Dividendenscheine [illegible] wenn sie bei den Zahlstellen bereits bezahlt werden; noch nicht fällige Zinsscheine [illegible] und Dividendenscheine sind nicht mit aufzuführen.

Zu Position 3

Unter Nostroguthaben bei Banken, Bankfirmen und Sparkassen — ausschließlich Notenbanken und Postscheckämter — sind, wie der Zusatz Nostro zum Ausdruck bringt, nur solche Guthaben zu verstehen, die für die Bank eine auch bei konservativster Angabe jederzeit realisierbare Liquiditätsreserve darstellen. Soweit diese Guthaben eine Fälligkeit von mehr als drei Monaten haben, sind sie unter den Debitoren (Pos. 6) zu verbuchen. Beruhen die Forderungen darauf, daß andere Banken und Bankfirmen auf ihr Ersuchen feste Darlehen bekommen haben, so sollen sie als weniger liquide Forderungen ebenfalls unter die Debitoren (Pos. 6) aufgenommen werden.

Die Bank von Danzig ist berechtigt, eine Aufstellung, getrennt nach in- und ausländischen Nostroguthaben, zu verlangen.

Zu Position 4

Die Beträge der Währungswechsel (Pos. 4c 2) sind zu den amtlichen Mittelkursen in Gulden umzurechnen. Die Bank von Danzig ist berechtigt, eine Aufstellung der Währungswechsel, getrennt nach den verschiedenen ausländischen Währungen, zu verlangen.

Zu Position 6

Zu den gedeckten Debitoren gehören auch die teilweise gedeckten und zwar in Höhe des Betrages, für den die Deckung reicht.

II. Passiva

Zu Position 1

Die Bank von Danzig ist berechtigt, eine Aufstellung der Kreditoren, getrennt nach den verschiedenen Herkunftsländern, zu verlangen.

Unter der Linie

Unter „Eigene Indossamentsverbindlichkeiten“ sind hier nur die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus rediskontierten, dagegen nicht aus lombardierten Wechseln aufzunehmen.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.